

25. 12/1939

18 16.

# Amtsblatt

## der Regierung zu Magdeburg

Jahrgang 1939

Nr. 1 bis 52

*Staatsarchiv*

---

Fehlende Nummern  
können **nur** durch die Amtsblattstelle  
bezogen werden

---

Magdeburg 1939

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei S. Otto

- a) Schleuse Sülzfeld.  
Werktags vom 1. 9. bis 30. 11. 1939 von 6 bis 20 Uhr,  
" 1. 12. 39 bis 29. 2. 1940 von 7 bis 18 Uhr,  
Sonntags von 8 bis 14 Uhr.
- b) Hebewerk Rothensee.  
Werktags vom 1. 9. bis 31. 10. 1939 von 6 bis Eintritt der Dunkelheit,  
" 1. 11. 39 bis 29. 2. 1940 von 7 bis Eintritt der Dunkelheit,  
Sonntags von 10 bis 16 Uhr.
- c) Neue Schleuse Niegripp.  
Werktags vom 1. 9. bis auf weiteres von 7 bis 19 Uhr,  
Sonntags vom 1. 9. bis auf weiteres von 9 bis 12 Uhr  
und von 15 bis 17 Uhr.
- Magdeburg, den 25. August 1939.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen  
K. 4404. T 4. T 8. — Wasserstraßendirektion —

#### b. Verschiedene Behörden:

#### 541 Entscheidung.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) in Verbindung mit § 36 (1), Ziffer 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur DGO. vom 22. März 1935 (RGBl. S. 393) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 ab die Flurstücke der Gemarkung Hup-Reinstedt, und zwar

- Flurstück 346/117, in Größe von 8,35 a,
  - Flurstück 347/116, in Größe von 1,74 a und
  - Flurstück 348/116, in Größe von 1,79 a
- Kartenblatt 1 —

von dem Gemeindebezirk Hup-Reinstedt abgetrennt und in den Gemeindebezirk Anderbeck eingegliedert.

Diese Entscheidung ist endgültig.

Döschersleben (Bode), den 28. August 1939.

K. II. 200/02. (Siegel) Der Landrat.

#### 542 Bekanntmachung.

a) Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Magdeburg vom 7. August 1939 — 15 Nr. 2654 — wurden auf Grund des § 13 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931, PrGS. S. 77, folgende Beamte der Feuerwehrpolizei Magdeburg als Organe der Ortspolizeibehörde bestätigt:

1. Brandingenieur Rudolf Joop,
2. Feuerwehrmann Otto Berg,
3. " Otto Brünner,
4. " Artur Dargatz,
5. " Otto Dorn,
6. " Heinrich Hofmann,
7. " Georg Jachczik,
8. " Bruno Kahner,
9. " Walter Ledig,
10. " Friedrich Leue,
11. " Walter Mann,
12. " Richard Senst,
13. " Otto Reinhardt,
14. " Eduard Sobotta,
15. " Wilhelm Tauer.

Die Bestätigung der Vorgenannten als Organe der Ortspolizeibehörde gilt nur für die Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes auf Brandstellen, in Theatern, Versammlungsräumen, auf Meß- und Marktplätzen, für die Ausübung der Feuerwehrpolizeifunktionen

bei der Brandschau und im Luftschuß.

b) Mit gleicher Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ist die Bestätigung von folgenden ausgeschiedenen Beamten der Feuerwehrpolizei Magdeburg widerrufen worden:

1. Baurat Erhard Schmitt,
2. Brandmeister Friedrich Brandt,
3. " Otto Breitzke,
4. " Walter Feuer,
5. " Julius Mages,
6. Oberfeuerwehrmann Paul Kaiser,
7. Feuerwehrmann Otto Kardinal.

Die Polizeigewalt der Vorgenannten ist hiermit erloschen.

Magdeburg, den 23. August 1939.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde (Feuerwehrpolizei).

#### 543 Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Wanzleben.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird, mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Magdeburg, für den Bereich des Landkreises Wanzleben folgendes verordnet:

#### § 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat in Wanzleben mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemarkungen Wanzleben, Böttmersdorf, Blumenberg und Unseburg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

#### § 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### § 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg in Kraft.  
Wanzleben, den 24. August 1939.

Der Landrat

LA. I 816.

als untere Naturschutzbehörde.